

Fachspezifischer Teil
Musik / Musikwissenschaft

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 106. Sitzung vom 30.06.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 416) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2021, S. 1410).

Änderung in § 6 beschlossen in der 131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 10.04.2024, befürwortet in der 182. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.05.2024, genehmigt in der 401. Sitzung des Präsidiums am 20.06.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2024, S. 388).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Musik/Musikwissenschaft“ vermittelten wissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen und vermittlungsorientierten Kenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft, der Musikpädagogik, der Musiktheorie und der künstlerischen Praxis erworben hat und somit zu einer Tätigkeit insbesondere in den Berufsfeldern des Bildungsbereiches und des Kultur- und Medienbetriebes befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge im Fach Musik/Musikwissenschaft besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 3 Aufbau des Studiums Musik/Musikwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹„Musik/Musikwissenschaft“ kann ausschließlich als Kernfach studiert werden. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
MUS-A1_v1	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte I: Antike bis zum Ende der Romantik (Grundlagen)	4	5	2 Semester	--	1.+2. Semester
MUS-A2_v1	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte: II: 20. und 21. Jahrhundert (Grundlagen)	4	5	2 Semester	--	3.+4. Semester
MUS-B1_v1	Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie, -soziologie, Akustik (Grundlagen)	4	5	2 Semester	--	1.-4. Semester

MUS-C1_v1	Musiktheorie: Elementare Musiklehre	10	10	3 Semester	--	1.-4. Semester
MUS-D1_v1	Künstlerische Praxis: Instrumentalspiel	9	10	6 Semester	--	1.-6. Semester
MUS-D2_v2	Künstlerische Praxis: Ensembleleitung	8	10	6 Semester	--	1.-6. Semester
MUS-E1	Musikpädagogik/Musikdidaktik (Grundlagen)	2	3	1 Semester	--	1.-2. Semester

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
MUS-A3_v1	Historische Musikwissenschaft: Perspektiven der Musikgeschichte (Aufbau)	4	5	2 Semester	--	4.-6. Semester
MUS-B2_v1	Systematische Musikwissenschaft: Musik- und Medientechnologie (Aufbau)	4	5	2 Semester	--	4.-6. Semester
MUS-B3	Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie und -soziologie (Aufbau)	4	5	2 Semester		4.-6. Semester
MUS-C2_v1	Musiktheorie: Satz- und Stilkunde (Aufbau)	4	5	3 Semester	--	4.-6. Semester
MUS-E2	Musikpädagogik/Musikdidaktik (Aufbau)	4	5	2 Semester	--	4.-6. Semester
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>53</i>	<i>63</i>			

(2) Die Module des Pflichtbereiches müssen komplett absolviert werden, von den fünf Modulen des Wahlpflichtbereiches müssen drei absolviert werden.

(3) Instrumentalunterricht

¹Verpflichtend sind im Modul MUS-D1_v1 insgesamt 9 SWS Instrumentalunterricht. ²Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 9 SWS Instrumentalunterricht.

³Erste Komponente: Im instrumentalen Hauptfach (HF) (siehe Anlage 1) sind 6 LP verpflichtend zu erwerben. ⁴Dazu sind maximal 6 SWS, mindestens aber 4 SWS à 1 SWS pro Semester zu belegen. ⁵Sofern die studienbegleitende Prüfungsleistung im instrumentalen Hauptfach nach dem 4. Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. ⁶Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁷Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 1 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im instrumentalen Hauptfach bzw. Wahlpflichtfach.

⁸Zweite Komponente: Das Pflichtfach Berufsorientiertes Klavierspiel (PF KlV) ist im 1. Sem. Mit 0,5 SWS zu belegen, die dritte Komponente 0,5 SWS Pflichtfach Berufsorientierter Gesang (PF Ges) kann zwischen dem 2. und 6. Sem. belegt werden. ⁹Die vierte Komponente besteht aus 8 Übungen à 0,5 SWS nach Wahl in den verbleibenden Semestern, max. 1 SWS pro Instrumentalfach pro Semester, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. ¹⁰Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen. ¹¹Hierbei ist auch der Neuanfang auf einem Instrument möglich. ¹Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentalunterricht pro Semester im Pflichtfach Berufsorientiertes Klavierspiel (PF KlV). ¹²Ebenso hat der oder die Studierende keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im Pflichtfach Berufsorientierter Gesang (PF Ges).

¹³Ist Gesang instrumentales HF, muss das PF Ges und bei HF Klavier das PF Klavier ebenfalls belegt werden. ¹⁴Die Curricula der Hauptfächer sind künstlerisch, die der Pflichtfächer sind berufsfeldorientiert ausgerichtet.

(4) Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen stellt das Portfolio eine Sammlung unterschiedlicher Produkte und (Leistungs-)belege der Studierenden aus einer Veranstaltung dar, die den Lernprozess begleiten.

- (5) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Musik/Musikwissenschaft gewählt wird, sind weitere 7 bis 14 LP in den Veranstaltungen der Lehrinheit zu erwerben.
- (6) In die Gesamtnote des Kernfaches Musik/Musikwissenschaft geht zu 10% die Note des Moduls MUS-D1_v1 und zu 90% die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der anderen Module ein.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-SK1	Orientierung (4 Schritte+) Mentorat zur einer einführenden Lehrveranstaltung, i.d.R. mit Reflexionsbericht: Unterstützung der Orientierung hinsichtlich der weiteren Ausrichtung des Studienverlaufs	2	2	1	1. Sem.	-
MUS-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+) Angeleitetes Projekt im Bereich praktischen Musizierens: Projektmanagement, Organisation und Teamarbeit, i.d.R. mit Reflexionsbericht	2	2	1	2. Sem.	-
MUS-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
MUS-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit Mitarbeit in einem i.d.R. wissenschaftlichen Projekt (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

§ 5 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Musik/Musikwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Kulturarbeit und Medien
- Einblicke in musikwissenschaftlich oder musikpädagogisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion kultureller Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil künstlerischer, musikwissenschaftlicher, musikpädagogischer und kultureller Professionen ermöglichen.

- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Praktikumsbeauftragte kann vom Praktikanten einen mündlichen Bericht über das Praktikum von in der Regel 20 Minuten Dauer verlangen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie ggf. des mündlichen Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Musik/Musikwissenschaft“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Musik/Musikwissenschaft“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang (AMBL, Nr. 05/2017, S. 708) tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Musik/Musikwissenschaft“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

Anlage 1

Mögliche studierbare Instrumental-Hauptfächer:

Akkordeon
Blockflöte
E-Bass
Fagott
Gesang
Gitarre
Harfe
Horn
Klarinette
Klavier
Kontrabass
Oboe
Orgel
Posaune
Percussion
Querflöte
Saxophon
Trompete
Tuba
Viola
Violine
Violoncello

Schulpraktisches Klavierspiel (erst nach Abschluss eines anderen instrumentalen Hauptfaches möglich).

Die Instrumente Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon und Kontrabass werden auch mit Schwerpunkt Jazz angeboten. Gesang wird auch mit einem populärmusikalischen Schwerpunkt angeboten.